

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 6. Oktober 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 164 bis 168 N. O. Bl., u. Nr. 24 Pr. G. S., Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, S. 469; Abgabe von Dedten an Hilfsdienstpflichtige im besetzten Gebiet, Ausführungsanweisung zur B. R. B. über den Verkehr mit Wild, S. 470; Krankenversicherung von Beschäftigten im besetzten Gebiet, Dienststunden der Regierung, 2. Nachtrag zur Deutschen Arznelkarte 1917, S. 472; beschlagnahmte Kriegspostkarten, verlorener Führerschein für Kraftfahrzeuge, Ausnahmetarife für Buchbinder, Getreide usw. u. Futtermittel, Heidekraut usw., Winterschonzeit für Fische, S. 473; Ableitung u. Verbrauch des Wassers der Wechnika usw., Verbot von Bekanntmachungen genehmigungsbedürftiger Versammlungen vor Erteilung der Genehmigung, Auslosung der Grottkauer Kreisanteilscheine, S. 474; Personalmeldungen, S. 475.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verübdt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

731. Die Nummern 164 bis 168 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6041 eine Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen, vom 15. September 1917.

Nr. 6042 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 20. September 1917.

Nr. 6043 eine Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe, vom 20. September 1917.

Nr. 6044 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 20. September 1917.

Nr. 6045 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 20. September 1917.

Nr. 6046 eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 21. September 1917.

Nr. 6047 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916, vom 22. September 1917.

Nr. 6048 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 25. September 1917.

## Preussische Gesetzsammlung.

732. Die Nummer 24 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11605 eine Verordnung über die Wähler zu den Tierärztkammern, vom 27. August 1917,

Nr. 11 606 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Bügendorf im Kreise Querfurt, vom 14. September 1917.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

733. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4.

August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarlstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Rassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarlstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Wert sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichs-Lassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarlstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

#### 754. Abgabe von Decken an Hilfsdienstpflichtige im besetzten Gebiet.

Erlass vom 14. März 1917 (A. B. Bl. S. 145).

Wenn im besetzten Gebiet beschäftigte Hilfsdienstpflichtige keine eigenen Decken besitzen und auch die Quartiergeber zur Bereitstellung der Decken nicht in der Lage sind, können im Bedarfsfall im Sommer eine und im Winter zwei Decken aus Heeresbeständen gegen Zahlung einer monatweise einzuziehenden, von der zuständigen Armees-Intendantur oder Feldintendantur selbständiger Verbände festzusetzenden Abnutzungentschädigung hergegeben werden.

Die Abgabe der Decken darf sich aber mit Rücksicht auf die gebotene Schonung der Bestände nur auf unabwiesbare Bedürfnisse erstrecken.

Für übermäßige Abnutzung durch unsachgemäße Behandlung ist der Entleiher haftbar.

Die Abschätzung des Schadens bewirkt die zuständige Intendantur.

Berlin, den 16. September 1917.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

#### 735. Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917

Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Gande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Riegel-, Störjagden, Streifen u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Girede an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2-5).

2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecke).

3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschüssiges Stück ist an die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreis kommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Dreiteilung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke,

welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermächtigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten entlassen werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschützvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermächtigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschützvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heraushebung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschützvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Firschjagden unter Festlegung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unterwerfen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Allege-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreiskommunalverbandes bei dieser, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundes-

ratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziffer 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstands-, Such- und Firschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschützverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beherbergenden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangsstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.

11. Der Handel mit Wild ist nur dem vom Vetter des Kreiskommunalverbandes der gewerbliehen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1.

August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend Feuerjagdend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

12. Zweck Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungsspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in dem gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauernden Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern Männern vom Kommunalverbände oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Befehle der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.

13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Sandreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschützenverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreis Kommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung

bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607).)

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**730.** Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung betreffend Krankendversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (RSBl. S. 1383) bestimme ich, das folgende Ortskrankenkassen die Versicherung der von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland Beschäftigten zu übernehmen haben, soweit die Versicherung nicht nach § 2 Abs. 1 und § 3 a. a. O. in Betriebskrankenkassen zu erfolgen hat:

1. für die besetzten Gebiete in Belgien und — soweit nicht Krankenkassen in Eliaß-Vorbringen in Frage kommen — in Nordfrankreich: die „Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Eupen mit Ausnahme der Stadt Eupen“ in Eynatten;

2. für die Bezirke der Militärverwaltungen Aurland, Estauen und Bialystok Grodno: die Allgemeine Ortskrankenkasse in Uzd;

3. für den Bezirk des Generalgouvernements Warschau: die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Thorn;

4. für die übrigen von deutschen Truppen besetzten Gebiete in Rußland, Rumänien und Serbien: die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Kattowitz in Kattowitz.

Berlin W. 9, den 20. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**737.** Die Dienststunden der Regierung sind bis auf weiteres von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

Oppeln, den 1. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident.

**738.** Der am 20. September dieses Jahres in Kraft getretene 2. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 27. September 1917.

Der Regierungspräsident.

**739.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag
1352	Postkarte	Der Wochen-Speißezeitel.	Bernh. Hermann, Hamburg., Neuer Steinweg 36.
1356	Kinder-Bilderpiel	Sammelmappe für Lebensmittelkarten f. Puppen.	Knackstedt u. Co., Hamburg.
1357	Postkarte mit vier	Kantinenwirt — Gulaschkanone —	Dskar Stölke, Hamburg.
1358	Bildern und Versen desgl.	Flügezeugpione — Lazarettgehilfe. Giappenschwein — Funkenfröhe —	desgl.
1359	desgl.	Feldpostkuli — Kochtopfschwenker. f. v. (kriegsverwendungsfähig). g. v. (garnisondienstfähig). d. u. (dauernd untauglich). a. v. (arbeitsverwendungsfähig).	desgl.

Oppeln, den 20. September 1917.

Der Regierungspräsident.

**740.** Der von mir am 19. Juni 1915 dem Josef Thomalla aus Radostowitz, Kreis Pleß, ausgestellte Führerschein Nr. 1354 ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. Dem Thomalla ist heute ein neuer Führerschein mit der Nr. 1354II erteilt worden.

Oppeln, den 26. September 1917.

Der Regierungspräsident.

**741.** Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für

A. Bucheckern,

B. 1. Getreide und Hülsenfrüchte,

2. Gemüsesamen, Grassamen und Feldsämereien,

C. Minderfäße (Knochen),

D. Gemüseabfälle,

unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 2III k vom 16. April 1917 für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 27. September 1917.

Der Regierungspräsident.

**742.** Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1917 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein Ausnahmetarif für

1. Futtermäher, Heidekraut, Waldkren, Aderqueden, Hopfenranken, Schilf, Seetang, Würstchhälften,

2. Eierschalen, Gemüseabfälle, Kaffeegrund, Küchenabfälle und Speiereste, Obstkerne, Nößreste, Panseninhalt, Trester,

3. Brauereiabfälle, Malztreber, unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 2IV vom 20. Januar 1917 für den Bereich fast aller deutscher Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 27. September 1917.

Der Regierungspräsident.

### 743. Bekanntmachung über die Winterschonzeit für Fische im Regierungsbezirk Oppeln.

In Ausführung der §§ 13 und 14 der vom Herrn Landwirtschaftsminister erlassenen Polizeiverordnung vom 29. März 1917 zum Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 wird im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. April 1917 (Amtsblatt S. 190 für 1917) folgendes bestimmt:

1. Für die unter Ziffer 2 — der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung vom 8. April 1917 — aufgeführten Gewässer wird die diesjährige Winterschonzeit für Fische auf die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 9. Dezember 1917 festgesetzt.

2. Die Winterschonzeit gilt in diesen Gewässern nur für Forellen und Saiblingarten.

Oppeln, den 28. September 1917.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**744.** Der Westböhmische Bergbau-Aktien-Verein Wien besitzt im Gutsbezirk Klein Gorfchütz, Kreis Ratibor, das der Förderung von Steinkohlen dienende Bergwerk „König. Friedrichsgrube“ und ist als Eigentümer des im Gutsbezirk Klein Gorfchütz gelegenen Grundstücks Blatt 112 Anlieger an der Beschnitz, die ein rechtsseitiger Nebenfluß des Dlschflusses ist. Als solcher hat er in Antrag gebracht, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen:

1. das Wasser der Beschnitz oberirdisch abzuleiten und zu verbrauchen,
2. dem Beschnitzfluß aus der Grube gehobenes Wasser zuzuführen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 10. Oktober 1917 ab 14 Tage lang, also bis einschließl. 23. Oktober 1917, zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher in Klein Gorfchütz anliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln** Widersprüche gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2-5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Dieserjenige, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verlehenden Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung eines Protokollführers Termin auf den **3. November 1917, vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr, auf dem Grundstück des An-**

**tragstellers im Gutsbezirk Klein Gorfchütz** anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 2. Oktober 1917.

Namens des Bezirksausschusses.  
Der Vorsitzende.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**745. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Bekanntmachung von genehmigungspflichtigen Versammlungen sowie die Aufforderung zur Teilnahme an solchen, sei es mündlich, schriftlich, durch Anschlag oder durch die Presse, ist verboten, solange die Genehmigung zur Abhaltung der Versammlung nicht erteilt ist.

§ 2. Den verantwortlichen Schriftleitern der Presse wird verboten, Ankündigungen von genehmigungspflichtigen Versammlungen oder Hinweise auf solche durch die Presse zu veröffentlichen, wenn nicht die genehmigende Verfügung vorgelegt wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildeere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**746.** Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1895 zum Zwecke der Amortisation statgefundenen Auslosung der Grottaufer Kreis-anleihecheine pro 1917 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

### I. Ausgabe.

- Lit. A. à 5000 M. Nr. 8, 18, 30.  
Lit. B. à 2000 M. Nr. 17, 50, 76.  
Lit. C. à 1000 M. Nr. 21, 27, 55, 78, 104, 125, 139, 154, 193, 208.  
Lit. D. à 500 M. Nr. 111, 140, 156, 203, 232, 243, 351.

### II. Ausgabe.

- Lit. A. à 5000 M. Nr. 3.  
Lit. B. à 2000 M. Nr. 12.  
Lit. D. à 500 M. Nr. 27, 55, 74, 90.  
Lit. E. à 200 M. Nr. 9, 29, 57, 67, 91.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine vom 1. April 1918 ab in der Kreis-kommunalkasse hier selbst oder bei den Bankgeschäften „G. Heumann“ und „G. von Paschals Entel“ in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.

Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 19. September 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Grottkau.

Thilo, Königlichcr Landrat.

#### 747. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

**Ernannt:** Königl. Oberamtmann Großpietsch zum Landrat in Groß Strehlitz, techn. Bureauhilfsarbeiter Otto Schmidt in Cosel zum Königl. Bauassistenten.

**Berliehen:** Dem pens. Lehrer Max Schmidt in Tarnowitz der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

**Befähigt:** Die von der Stadtverordnetenversammlung in Bauerwitz getroffene Wahl des Referendars a. D. Emil Koller aus Neustadt O. S. zum Bürgermeister der Stadt Bauerwitz für eine mit dem Tage der Dienstseinführung beginnende Amtsbauer von 12 Jahren.

**Ernannt:** Der bisherige Seminarlehrer Karl Krause zum Kreis Schulinspektor unter Uebertragung der ferneren Verwaltung des Kreis Schulinspektionsbezirks Grottkau und Anweisung seines Wohnsitzes in Grottkau vom 1. 9. d. J. ab.

#### Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium Breslau.

**Berliehen:** Dem Oberlehrer Professor Paul Zahn am Kgl. Gymnasium in Beuthen O. S. und dem Oberlehrer Professor Dr. Mikasius Brauel am Kgl. Gymnasium in Großschütz wurde durch Allerhöchsten Erlaß v. 17. v. Mis. der Rote Adler-Orden vierter Klasse, dem Schuldiener Marinitsch am Königl. Gymnasium in Reiffe das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

**Ernannt:** Die am städtischen Lyzeum mit Oberlyzeum und Studienanstalt in Rattowitz auftragsweise beschäftigte Lehrerin Fräulein Margarete Rothmann ist mit Wirkung vom 1. April 1917 ab an der genannten Anstalt als Elementarlehrerin endgültig angestellt worden.

#### 748. Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

##### Amtsanwälte.

**Ernannt:** Der Referendar a. D. Spal aus Oppeln zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Neustadt O. S. an Stelle des Referendars a. D. Koller.

Der Herzogl. Forstreferendar Gödtche in Nachowitz zum Amtsanwalt beim Amtsgericht Gleiwitz für die in den Forsten der Herrschaft Rieserstädtel vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz.

##### Unterbeamte.

**Befetzt:** Gerichtsdiener Ueberschar aus Böwen an die Staatsanwaltschaft in Reiffe.

# Sonderausgabe

zu Stück 30 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. August 1917.

Inhaltsverzeichnis. Nachtragsbekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden, S. 577; Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Trochzellstoff und Altpapier, S. 378.

## 583. Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden

Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. (Reg.-Amtsblatt f. 1916 S. 285). Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird\*), soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Fassung:

### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden,
- Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldebescheinungen vorgeesehenen Einteilung:

### Meldebeschein. I. Gruppe 1:

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdegewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammgarn, Rämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerel, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn und Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdegewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;



2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Rämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Rämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwint), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne der mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

### **Wolbeschein 2) Gruppe 2:**

A. Baumwolle, Inters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strippe und Rämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Inters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Buckfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

### **Wolbeschein 3) Gruppe 3:**

A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, geschleht und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilsfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Wolbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle aus dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abgänge, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine Schätzungswerte Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Web-

stoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Wolbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt. Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozess befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stückgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

### **Artikel II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

584.

### **Bekanntmachung**

Nr. W. M. 800/6. 17. K. R. A.

**betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).**

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird\*. Auch kann der Betrieb des Holzgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel

\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bearbeitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
3. Strohhaltstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

### § 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

### § 4. Stichtag, Meldefrist, Melbestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

### § 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Mel-

bescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer. Bst. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melbescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melbeschein darf zu anderen Mittellungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

### § 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

### § 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

### § 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Breslau den 1. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.